



STANDESORDNUNG (CODE OF ETHICS)

September 2021

STANDESORDNUNG DER SCHWEIZERISCHEN CHIROPRAKTOREN-GESELLSCHAFT SCG/CHIROSUISSE

Die Formulierungen beziehen sich stets auf beide Geschlechter.

I. PRÄAMBEL

Die Standesordnung regelt die Beziehungen des Chiropraktors zu seinen Patienten, seinen Kollegen, den anderen Fachpersonen und Partnern des Gesundheitswesens und zur Gesellschaft.

Die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung gehen der Standesordnung vor.

Mit der Aufnahme in die SCG/ChiroSuisse verpflichtet sich der Chiropraktor, die Regeln der Standesordnung zu respektieren und sich den Entscheidungen der SCG/ChiroSuisse sowie der regionalen Gesellschaft, der er angehört, zu unterziehen.

II. ZWECK

Artikel 1

Die Standesordnung der Schweizerischen Chiropraktoren-Gesellschaft SCG/ChiroSuisse regelt das Benehmen und die Haltung des Chiropraktors gegenüber seinen Patienten, seinen Kollegen, den Angehörigen anderer Gesundheitsberufe, den Partnern im öffentlichen Gesundheitswesen und der Gesellschaft.

Die Standesordnung bezweckt:

- Das Vertrauensverhältnis zwischen Chiropraktor und Patient zu fördern.
- Die Qualität der Aus-, Weiter- und Fortbildung sowie der chiropraktischen Tätigkeit sicherzustellen.
- Ein professionelles Verhalten nach den Grundsätzen der Ethik zu garantieren.
- Die Volksgesundheit zu verbessern.
- Die Kollegialität unter Chiropraktoren und zu den Mitgliedern anderer Berufe des Gesundheitswesens zu fördern.

III. GRUNDSÄTZE

Artikel 2

Der Chiropraktor übt seinen Beruf unter Achtung des Lebens, der Unversehrtheit, der Würde und der Freiheit des Patienten aus.

Der Chiropraktor übt seinen Beruf sorgfältig und gewissenhaft und nach den Regeln der Kunst aus. Er erweist sich des Vertrauens der Patienten und der Öffentlichkeit als würdig.

Der Chiropraktor wird vom Wohlergehen und vom Interesse des Patienten geleitet. Er nimmt keine Handlungen vor und gibt keine Stellungnahmen ab, die er nicht mit seinem Gewissen vereinbaren kann.

IV. BEZIEHUNGEN ZUM PATIENTEN

Artikel 3

Der Chiropraktor stellt sein Wissen und sein Können in den Dienst des Patienten in der Absicht, ihm die adäquate Behandlung angeeignet zu lassen.

Artikel 4

Der Chiropraktor betreut seinen Patienten unter Achtung von dessen Würde und Persönlichkeit und respektiert den Willen und die Rechte des Patienten.

Der Chiropraktor behandelt die Patienten gleich, ungeachtet ihrer Herkunft, ihrer sozialen und kulturellen Stellung, ihres Standes sowie ihrer politischen und religiösen Überzeugungen.

Artikel 5

Der Chiropraktor ist darauf bedacht, ein gegenseitiges Vertrauensverhältnis mit seinem Patienten aufzubauen.

Artikel 6

Der Chiropraktor informiert seinen Patienten über dessen Gesundheitszustand, die adäquaten Pflege- und Behandlungsmassnahmen, deren Alternativen sowie deren Vorteile und Risiken und über die vorbeugenden Massnahmen.

Die Information muss für den Patienten verständlich sein.

Bei Zweifeln, ob eine Versicherung die Kosten einer therapeutischen Massnahme übernimmt, empfiehlt der Chiropraktor dem Patienten ohne Verzug, sich bei seiner Versicherung diesbezüglich zu erkundigen.

Artikel 7

Der Chiropraktor leitet diagnostische und therapeutische Massnahmen nur mit dem Einverständnis des Patienten oder seines gesetzlichen Vertreters ein.

Die Wahl der diagnostischen und therapeutischen Massnahmen richtet sich nach den Regeln der Kunst der Chiropraktik und berücksichtigt die Prinzipien der Wirtschaftlichkeit.

Untersuchungs- und Behandlungsmethoden im Bereich von Genitalien, Anus und Mammae benötigen eine vollständige Information des Patienten und einen „informed consent“ des Patienten. Die Technik muss dem Beschwerdebild angepasst sein. Bei Untersuchungs- und Behandlungsmethoden im Bereich von Genitalien und Anus soll eine Drittperson im Sprechzimmer anwesend sein.

Artikel 8

Die chiropraktische Honorarforderung muss angemessen sein. Grundlage für die Berechnung bilden die anwendbaren Tarife.

Der Patient hat Anspruch auf eine vollständige und verständliche Rechnung.

Artikel 9

Um den Patienten die bestmögliche Behandlung bieten zu können, verpflichtet sich der Chiropraktor, seine Fähigkeiten und sein Wissen im Sinne einer ständigen Fortbildung dauernd zu aktualisieren. Falls es die Umstände erfordern, weist der Chiropraktor seinen Patienten an einen Spezialisten weiter.

Artikel 10

Der Chiropraktor nimmt keinen Auftrag an, wenn er nicht über die nötigen Kompetenzen und Fähigkeiten verfügt.

Artikel 11

Der Patient hat die freie Wahl seines Chiropraktors. Er kann ihn ohne Begründung wechseln.

Auf Verlangen des Patienten hat der Chiropraktor alle Information, insbesondere einen Auszug aus der Krankengeschichte, an seinen Kollegen weiterzuleiten.

Artikel 12

Der Chiropraktor respektiert die Schweigepflicht. Vorbehalten bleiben die von Gesetzes wegen vorgesehenen Ausnahmen.

Insbesondere bedarf jegliche Kommunikation von Informationen über einen Patienten an einen Kollegen oder an andere Medizinalpersonen des vorgängigen Einverständnisses des Patienten.

Artikel 13

Der Chiropraktor darf ein sich aus seiner Tätigkeit ergebendes Abhängigkeits-verhältnis des Patienten nicht missbrauchen.

Artikel 14

Der Chiropraktor hat das Recht, die Behandlung eines Patienten zu verweigern. Vorbehalten sind Notfälle.

Artikel 15

Der Chiropraktor führt über jeden Patienten eine Krankengeschichte. Sie ist während mindestens 20 Jahren nach der letzten Eintragung aufzubewahren.

Die Krankengeschichte enthält hinreichende schriftliche Aufzeichnungen über die Beobachtungen, die Untersuchungsergebnisse und die Behandlungsmassnahmen des Chiropraktors.

Diese Aufzeichnungen müssen auf dem neuesten Stand gehalten werden.

Artikel 16

Patienten können Auskunft über ihre Krankenunterlagen verlangen. Auf ihren Wunsch hin ist eine Kopie anzufertigen und den Patienten auszuhändigen.

Der Chiropraktor kann die Einsicht in bestimmte Teile der Akte nur verweigern, wenn diese Drittpersonen betreffen und die Daten, welche diese Teile beinhalten, der Schweigepflicht unterworfen sind.

Artikel 17

Bei Abwesenheit sorgt der Chiropraktor für eine Stellvertretung.

Artikel 18

Falls ein Chiropraktor als Experte oder im Auftrage eines Dritten auftritt (z.B. einer Versicherung oder eines Arbeitgebers), muss er die betroffene Person ausdrücklich darüber informieren.

V. BEZIEHUNGEN ZU KOLLEGEN, ANDEREN BERUFSPERSONEN UND PARTNERN DES GESUNDHEITSWESENS

Artikel 19

Der Chiropraktor trägt durch sein Verhalten dazu bei, ein Vertrauensverhältnis zu seinen Kollegen, anderen Berufspersonen und Partnern des Gesundheitswesens zu schaffen und zu erhalten.

Artikel 20

Der Chiropraktor verpflichtet sich zu loyalen und kollegialen Beziehungen. Er unterlässt jegliche Äusserungen und Handlungen, die einen Kollegen oder andere Berufspersonen des Gesundheitswesens in Misskredit bringen.

Artikel 21

Der Chiropraktor unterlässt jegliches Verhalten, das einen Patienten dazu bringen würde, seine Dienste zu beanspruchen, wenn er schon bei einem anderen Kollegen in Behandlung steht.

Artikel 22

Allfällige Kritiken über einen Kollegen müssen prioritär an die SCG/ChiroSuisse gerichtet werden.

Artikel 23

Alle Streitigkeiten zwischen Mitgliedern oder zwischen einem Mitglied und der SCG/ChiroSuisse müssen dem Schiedsgericht der SCG/ChiroSuisse vorgelegt werden.

Artikel 24

Ein Verstoß gegen die Standesordnung kann gemäss Reglement der Standeskommission der SCG/ChiroSuisse geahndet werden.

Vorbehalten sind Sanktionen, die durch kantonale oder regionale Gesellschaften vorgesehen sind.

Artikel 25

Chiropraktoren, die als Weiterbildner tätig sind, und ihre Assistenten unterstehen dem Reglement für Weiterbildner und Assistenten (Regulations for Principals and Assistants) der SCG/ChiroSuisse.

Artikel 26

Ein ehemaliger Assistent eröffnet keine eigene Praxis in der Nähe seines vormaligen Arbeitgebers.

Ein ehemaliger Assistent oder Stellvertreter macht keinen Gebrauch von den Daten seiner ehemaligen Patienten. Der Arbeitgeber informiert einen Patienten auf dessen Verlangen hin bezüglich der Adresse seines ehemaligen Assistenten oder Stellvertreters.

Ein Chiropraktor, der seine neue Praxis eröffnet, stellt sich seinen Kollegen in der Nachbarschaft vor. Diese bereiten ihm eine kollegiale Aufnahme.

VI. BEZIEHUNGEN ZUR GESELLSCHAFT

Artikel 27

Der Chiropraktor vermittelt seine berufsspezifischen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten nicht an Personen ohne diagnostische Kompetenzen, es sei denn, er werde vom Vorstand der SCG/ChiroSuisse ausdrücklich dazu ermächtigt.

Artikel 28

Der Chiropraktor enthält sich jeglicher marktschreierischer Werbung, die seine beruflichen Fähigkeiten hervorhebt. Die offiziellen Eröffnungs- und Schliessungsinserate müssen von Zurückhaltung geprägt sein.

Artikel 29

Die aktive Teilnahme an medizinischen Kongressen und an Medienauftritten ist erlaubt, falls sie nicht für Eigenwerbung missbraucht wird. Die Mitglieder sind gehalten, in wichtigen Fällen die SCG/ChiroSuisse vorgängig zu konsultieren.

VII. VARIA

Artikel 30

Der Chiropraktor bietet weder Entgelt noch sonstige Vorteile an und nimmt auch kein Entgelt an, um sich oder anderen Kollegen Patienten zu verschaffen oder um Aufträge an Dritte zu verleihen.

Genehmigt von der Generalversammlung am 9. September 1999

VIII. ANWENDUNG UND DURCHSETZUNG DER STANDESORDNUNG

Art. 31 Anwendung und Zuständigkeit

1. Die Standesordnung ist für die Mitglieder der Schweizerischen Chiropraktoren-Gesellschaft SCG/ChiroSuisse verbindlich.
2. Die Standeskommission muss auf alle Anzeigen eintreten und Abklärungen vornehmen.
3. Gegen die Entscheide der Standeskommission kann innerhalb von 30 Tagen nach Eröffnung des Entscheides an die Generalversammlung rekurriert werden.

Art. 32 Verfahren

Legen weder die Standesordnung noch das Reglement der Standeskommission das genaue Verfahren fest, werden die Bestimmungen des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren (SR 172.021) angewendet.

Art. 33 Anzeige von Verstößen gegen die Standesordnung: Parteien

Verstöße gegen die Standesordnung können von Mitgliedern oder von Dritten angezeigt werden. Der Anzeiger und andere Personen haben das Recht, als Partei aufzutreten, sofern sie im Verfahren schützenswerte Interessen geltend machen und wenn sie Mitglied der SCG/ChiroSuisse sind. Die Verfahrens- und die Parteikosten von schikanösen Anzeigen können dem Anzeiger belastet werden.

Art. 34 Verjährung

Verstöße gegen die Standesordnung verjähren ein Jahr, nachdem der Anzeiger davon Kenntnis erhält. Ist der Anzeiger zur Zeit der Umstände, die zur Anzeige führen, minderjährig, beginnt die Verjährungsfrist bei Eintritt seiner Volljährigkeit. Die Verjährungsfrist wird durch das Einreichen der Anzeige und durch jeden Verfahrensakt der Standeskommission unterbrochen. In jedem Fall tritt die Verjährung zehn Jahre nach den Umständen ein, die zur Anzeige führten. Liegt ein Tatbestand vor, für den das Strafrecht eine längere Verjährungsfrist vorsieht, wird diese angewendet.

Art. 35 Massnahmen

1. Die Ständekommission kann die folgenden Massnahmen anordnen:
 - a. Mahnung;
 - b. Verweis;
 - c. Geldstrafe bis CHF 10'000.-;
 - d. Aufsicht;
 - e. Einstellung der Mitgliedschaft bei der SCG/ChiroSuisse für längstens zwei Jahre;
 - f. Ausschluss aus der SCG/ChiroSuisse;
 - g. Mitteilung der Massnahme an die Mitglieder;
 - h. Mitteilung der Massnahme an die zuständige Gesundheitsdirektion oder an die Organe der Krankenkasse.

2. Die Massnahmen können kumuliert werden.

Art. 36 Ausschluss des Rekurses

Gegen eine Warnung, eine Rüge oder eine Geldstrafe bis CHF 1'000.– kann an die Generalversammlung nur im Falle von Willkür rekurriert werden oder wegen Verletzung klaren Rechts.

Art. 37 Hängige Gerichtsverfahren

Ist ein Verfahren in gleicher Sache vor einem Gericht hängig, kann das Verfahren vor der Ständekommission bis zum Entscheid des Gerichts ausgesetzt oder aufgehoben werden.

Es gilt der deutsche Text.

Genehmigt von der Generalversammlung am 8. September 2005.

Art. 7 neuer Abs. 3 von der Generalversammlung am 12. Mai 2007 genehmigt.

Art. 31 neuer Abs. 3 von der Generalversammlung am 15. Mai 2014 genehmigt.

Art. 31 neuer Abs. 2 von der Generalversammlung am 6. September 2018 genehmigt.

Art. 33 von der Generalversammlung am 6. September 2018 genehmigt.

Art. 34 von der Generalversammlung am 6. September 2018 genehmigt.